

Wirtschaftsorgane, Betriebe, Genossenschaften, anderen Einrichtungen und Wohnbereiche über bestimmte, während der Hauptverhandlung getroffene Feststellungen schriftlich oder in einer Versammlung oder in anderer Weise informieren. In gleicher Weise können die zuständigen Organe, Betriebe, Organisationen usw. unterrichtet werden. Mit den Kollektiven wie mit den leitenden Angehörigen der Organe, Betriebe usw. können die Gerichte Beratungen über Maßnahmen zur Beseitigung der im betreffenden Verfahren erkannten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durchführen. Sie können Hinweise zur weiteren Gestaltung des Erziehungsprozesses des Straffälligen wie zur Überwindung der wichtigsten objektiven Bedingungen von Straftaten geben. In vielen Fällen wird es ausreichen, mit den in der Hauptverhandlung erschienenen Kollektivvertretern, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger, den nach § 209 StPO zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgerufenen und erschienenen Vertreter der betreffenden Gewerkschaftsleitung, der Leitung der Freien Deutschen Jugend, der Betriebsleitung, der Ausschüsse der Nationalen Front usw. darüber zu beraten, welche Maßnahmen im Arbeits- und Lebensbereich des Straffälligen zu realisieren sind.

Eine weitere Methode zur Überwindung von Gesetzesverletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist die Gerichtskritik. Sie ist nicht erforderlich, wenn von den Leitern der zu krisisierenden Institution bereits nachweisbar Festlegungen zur Überwindung festgestellter Gesetzesverletzungen oder anderer Mängel, die im Strafverfahren als Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt wurden, getroffen wurden. Desgleichen ist keine Gerichtskritik zu üben, wenn bereits der Staatsanwalt wegen derselben durch das Gericht festgestellten Gesetzesverletzung Protest gemäß § 38 StAG eingelegt hat.

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrer Leitungstätigkeit die Einhaltung des sozialistischen Rechts zu verantworten und die gewachsenen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen zu nutzen. Lassen sie die Hinweise des Gerichts auf die notwendigen Maßnahmen unbeachtet, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

8. Die besonderen Arten des Strafverfahrens

Nicht in sämtlichen Strafsachen lassen sich die Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2 StPO) im allgemeinen Verfahren erfüllen. Bestimmte Strafsachen verlangen sachgemäße Abweichungen vom allgemeinen gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Aber auch diese Abweichungen hat das Gesetz in den Abschnitten 6 bis 11 des 4. Kapitels der Strafprozeßordnung erschöpfend geregelt. Soweit nicht durch diese ausdrücklichen Vorschriften oder durch den Sinn und Zweck der jeweils geregelten besonderen Verfahrensart die Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften ausgeschlossen wird, müssen die allgemeinen Verfahrensvorschriften angewendet werden.

Auch in den besonderen Verfahrensarten werden die Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Feststellung der Wahrheit, der differen-